

Wer erbt Ihren Nachlass, wenn Sie ohne ein gültiges Testament versterben?

Viele Menschen in Australien versterben ohne ein Testament oder ihr Testament regelt nicht rechtsgültig die Verteilung des gesamten Nachlasses.¹ Diese Menschen sterben somit entweder ohne oder teilweise ohne testamentarisch geregelten Nachlass. Erst vor kurzem hat sich die Gesetzgebung in NSW bezüglich der Aufteilung des Nachlasses eines Erblassers, der gänzlich oder teilweise ohne ein Testament verstirbt, bedeutend geändert. Die Änderungen, die der Succession Amendment (Intestacy) Act 2009 herbeigeführt hat, sind Teil einer nationalen Reform, die sich auf die gesetzlichen Regelungen über Testamente, Unterhalt, ein Versterben ohne Hinterlassen eines Testaments und die Nachlassverwaltung bezieht.

Die neuen Gesetze sind am 1. März 2010 in Kraft getreten. Sie gelten für einen Nachlass oder den maßgeblichen Teil eines Nachlasses eines Erblassers, der an diesem Tag oder nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist und entweder kein Testament hinterlassen hat oder sein Testament nicht wirksam die Verteilung seines gesamten Nachlasses regelt.

Einige der bedeutendsten Änderungen sind:

- die Aufteilung des Nachlasses zwischen einem Ehegatten oder Lebensgefährten und den Kindern des Erblassers. Hinterließ ein Erblasser, der ohne ein Testament zu errichten verstorben ist, vor der Gesetzesänderung Kinder und einen Ehegatten oder Lebensgefährten, so stand dem Ehegatten oder Lebensgefährten ein gesetzliches Vermächtnis in Höhe von \$200.000 zuzüglich der Gegenstände des persönlichen Gebrauchs des Verstorbenen und der Hälfte des Vermögens aus dem Nachlass zu. Das Kind oder die Kinder des Erblassers waren grundsätzlich am Restbetrag des Nachlasses anspruchsberechtigt. Überstieg der Nettobetrag des Nachlasses das gesetzliche Vermächtnis, wurde den Kindern ein Anteil an dem Nachlass ihrer Eltern garantiert. Hinterlässt ein Erblasser nun, unter der Geltung des neuen Gesetzes, einen Ehegatten oder Lebensgefährten und Kinder aus dieser Beziehung, steht der gesamte Nachlass dem Ehegatten oder Lebensgefährten zu und die Kinder gehen leer aus.
- Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten oder Lebensgefährten und Kinder aus einer früheren Beziehung, so wird der Nachlass zwischen dem Ehegatten oder Lebensgefährten und den Kindern des Verstorbenen aus der früheren Beziehung aufgeteilt. Dem überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten steht ein Vermächtnis, die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs des Verstorbenen und die Hälfte des Vermögens aus dem Nachlass

¹ Der (ständige) Rechtsausschuss in NSW schätzte, dass allein im Jahr 2003 etwa 20.000 Menschen, ohne ein Testament zu hinterlassen, verstorben sind. Die Zeitschrift „NSW Public Trustee“ berichtete im Mai 2008, dass zwar 87 % der über 50-Jährigen ein Testament errichtet haben, aber nur 23 % der 18- bis 34-Jährigen. Darüber hinaus seien einige Testamente, besonders die selbständig erstellten Testamente, gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam und/oder entsprächen nicht mehr dem Willen des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes.

zu. Die Kinder aus der früheren Beziehung teilen sich die verbleibende Hälfte des Nachlasses. Dies bedeutet, dass die Kinder aus der jetzigen Beziehung des Verstorbenen wiederum leer ausgehen.

- Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten oder Lebensgefährten und Kinder aus einer früheren Beziehung, so hat der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte nicht mehr, wie es früher der Fall war, zwangsläufig einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Haus des Verstorbenen oder ihres Eigentumsanteils an diesem Haus. Vielmehr wird das Recht des überlebenden Ehegatten, den Eigentumsanteil des Verstorbenen an ihrem Hauptwohnsitz zu erlangen, durch das Recht ersetzt, unter gewissen Bedingungen das Eigentumsrecht aus dem Nachlass zum Marktwert des Todeszeitpunkts zu erwerben.
- das gesetzliche Vermächtnis des überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten. Dieses wird von \$200.000 auf \$350.000 erhöht, wenn der Ehegatte oder Lebensgefährte im gesamten Nachlass des Erblassers nicht berücksichtigt wird. Dieser Betrag wird indexgebunden den Schwankungen des Verbraucherindex (CPI) angeglichen.
- Verstirbt ein Erblasser, ohne ein Testament zu hinterlassen, ist der Kreis der erbberechtigten Personen dahingehend erweitert worden, dass auch Cousins und Cousinen eingeschlossen sind, sollte kein Ehegatte, Lebensgefährte, Kind, Elternteil, Schwester oder Bruder, Großelternanteil, Tante oder Onkel den Erblasser überlebt haben.
- Darüber hinaus wurden Vorschriften, die die Verteilung des Nachlasses von Aboriginals, die ohne ein Testament zu hinterlassen, versterben, eingefügt.

Ist kein Erbe vorhanden, geht der Nachlass an die Krone (z.B. den Staat NSW).

Neben den oben aufgeführten Änderungen ist die Definition des Begriffs „Lebensgefährten“ erweitert worden und schließt nun eine Person ein, die im Todeszeitpunkt in einer „häuslichen Partnerschaft“ mit dem Verstorbenen gelebt hat. „Häusliche Partnerschaft“ meint eine tatsächlich über einen fortdauernden Zeitraum von mindestens zwei Jahren bestehende Partnerschaft oder aus der ein Kind hervorgegangen ist. Diese erweiterte Definition des Begriffs „Lebensgefährten“ steigert die Möglichkeit, dass eine verstorbene Person „mehrere Lebensgefährten“ hinterlässt. So könnte beispielsweise eine Person von ihrem Ehemann oder seiner Ehefrau getrennt, aber nicht geschieden sein und zum Todeszeitpunkt mit einem anderen Partner in einer tatsächlich bestehenden Partnerschaft leben. In diesem Fall hängt die Verteilung des Vermögens des Verstorbenen davon ab, ob er Kinder hinterlässt:

- aus einer früheren Beziehung, nicht aber aus der Beziehung im Todeszeitpunkt,
- aus der Beziehung im Todeszeitpunkt, nicht aber aus einer früheren Beziehung oder
- aus mehreren Beziehungen.

Hat der Verstorbene mehrere Lebensgefährten, aber keine Kinder hinterlassen, so wird der Nachlass zu gleichen Teilen zwischen den Lebensgefährten aufgeteilt. Sind nur Kinder aus einer früheren Beziehung vorhanden, sind diese Kinder an der Hälfte des Nachlassvermögens des Erblassers anspruchsberechtigt. Sind sowohl Kinder aus einer früheren Beziehung als auch aus der jetzigen Beziehung vorhanden, wird das Nachlassvermögen zwischen allen Kindern des Verstorbenen aufgeteilt.

Ferner haben die „verschiedenen Lebensgefährten“ eine Reihe von Möglichkeiten, mitzubestimmen, wie der Nachlass des Verstorbenen aufgeteilt werden soll. Diese beinhalten, dass:

- die Lebensgefährten gemeinsam eine „Verteilungsvereinbarung“ schließen können. Aber die Wahrscheinlichkeit einer Übereinkunft erscheint unter diesen Umständen, geprägt von Unmut und Trauer, in den meisten Fällen eher fernliegend; oder
- das Gericht eine gerechte und faire „Verteilungsanordnung“ erlassen kann. Doch auch in einem Gerichtsverfahren werden neben den enormen Prozesskosten wahrscheinlich Unmut und Trauer eine große Rolle spielen.

Obwohl die neuen Gesetze als achtbarer Versuch angesehen werden können, die Regelungen des Versterbens ohne Hinterlassen eines Testaments, den modernen familiären Beziehungen und heutigen Erwartungen anzupassen, werden sie den zunehmenden komplexen finanziellen und sozialen Beziehungen wahrscheinlich nicht gerecht. In den Fällen, in denen der Nachlass zwischen mehreren erbberechtigten Angehörigen des Erblassers verteilt wird, insbesondere infolge der erweiterten Definition des Begriffs „Lebensgefährten“ zwischen verschiedenen Lebensgefährten, wird ein Verteilungsprozess recht kompliziert werden. Von daher ist es ausgesprochen empfehlenswert, ein rechtsgültiges Testament zu errichten, das angepasst an die gegenwärtigen Verhältnisse, ihren Nachlass nach ihren Wünschen verteilt.

September 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de